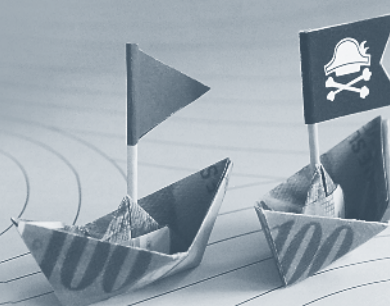




## TREUHANDAKTUELL JUNI 2011 | WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IN KMU – TEIL 2 | KAPITALEINLAGEPRINZIP | IN EIGENER SACHE – TEAMWECHSEL UND HERBSTANLÄSSE



### WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IN KMU – TEIL 2

In der Februar-Ausgabe 2011 dieser Infoschrift haben wir das Thema Wirtschaftskriminalität in KMU definiert und aufgezeigt, welche Verantwortlichkeiten dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung dabei obliegen. Im nachfolgenden Artikel möchten wir Ihnen Anhaltspunkte geben, wie Sie mit einfachen Massnahmen vorbeugend wirken können und was zu tun ist, wenn dennoch ein Schadenfall eintritt. Daneben gehen wir auf die Aufgaben der Revisionsstelle ein, welche diese bezüglich der Aufdeckung von deliktischen Handlungen hat.

Eigentlich ist es erstaunlich: In einer Vielzahl von Fällen ist nach wie vor «Kommissar Zufall» für die Aufdeckung von wirtschaftskriminellen Vorfällen verantwortlich. Die Ursache für diese Diagnose ist meist ebenso einfach wie verblüffend: Fehlende bzw. wenig ausgeprägte Präventionsmassnahmen schaffen immer wieder «attraktive Gelegenheiten». Wenn deliktische Handlungen ans Tageslicht kommen, spielen aber immer auch konkrete Hinweise von Mitarbeitenden oder externen Stellen, die Neubesetzung von Stellen, das Interne Kontrollsystem sowie die interne und externe Revision eine wichtige Rolle.

Wieso werden regelmässig elementare Präventionsmassnahmen vernachlässigt? Einfache Kosten-/Nutzenüberlegungen führen häufig zum (voreiligen) Schluss, dass Massnahmen zur Verhinderung von sogenannten dolosen Handlungen (strafbare Handlungen mit Schädigung des Unternehmens) erst einmal nur Kosten verursachen und unerwünschte Bürokratie fördern... vielfach bis hin zum Zeitpunkt, in dem ein Schadenfall eintritt. Getrieben durch die Geschehnisse führt dann oft übertriebener Aktivismus zu einer «Regulierungsflut», welche das Ziel erneut verfehlt. Sinnvolle Prävention ist daher immer eine **Gratwanderung** zwischen (notwendigem) Vertrauen in Mitarbeitende und angepassten organischen Kontroll- und Sicherungsmassnahmen.

#### **PRÄVENTIVE MASSNAHMEN**

Präventionsmassnahmen sollten auf einer **vorgängigen Risikoanalyse** des Unternehmens beruhen, mit welcher besonders heikle Bereiche identifiziert werden. Klassisch im Fokus stehen dabei die Einkaufs- und Vertriebsabteilungen. Je nach Grösse und Komplexität des Unternehmens müssen auch die



IT-Abteilung oder das Finanz- und Rechnungswesen in Betracht gezogen werden. Die einzelnen Massnahmen sind dabei optimalerweise Teil eines funktionierenden **internen Kontrollsystems** (IKS). Wichtigstes Element hier wiederum ist die **Trennung von Funktionen** und das sogenannte **4-Augen-Prinzip**. Damit soll bewirkt werden, dass nicht sämtliche Verarbeitungsschritte eines Prozesses von ein und derselben Person alleine durchgeführt werden können. Beispielsweise sollte der Besteller nicht identisch sein mit demjenigen, der die Eingangskontrolle durchführt und/oder demjenigen, der Zahlungen auslösen kann. IT-gestützte Arbeitsvorgänge bieten dabei die Möglichkeit, durch die **beschränkte Vergabe von Rechten** die Funktionentrennung zu erzwingen. Die Funktionentrennung kann durch eine **Abstufung von Kompetenzen** weiter verfeinert werden. So können (reglementarische) Limiten festgelegt werden, welche nach Betrag und Hierarchieebenen definiert sind.

Nebst den bürokratischen Massnahmen sind das **Führungsverhalten** und die **Personalpolitik** ebenfalls wichtig. Beim Führungsverhalten ist einerseits die Vorbild- aber auch die Kontrollfunktion angesprochen. Das Vorleben und die Glaubwürdigkeit von Werten wie Ehrlichkeit, Verlässlichkeit, Fairness und Loyalität prägen eine Unternehmenskultur. Je ausgeprägter die Unternehmenskultur ist, umso höher ist die Hemmschwelle für kriminelle Handlungen durch Mitarbeitende. Zentrale Werte eines Unternehmens können dazu in einem Leitbild oder in einem Ethik-Kodex verankert werden (Kommunikation nicht vergessen!). Treten Auffälligkeiten zutage (z.B. bei einem aufwendigen Lebensstil eines Mitarbeiters), sind Rückfragen durch Führungsverantwortliche angezeigt.

Die Personalpolitik leistet ihren Beitrag bei der Rekrutierung, Beurteilung und Förderung aber auch der Sanktionierung von Mitarbeitenden. Bei der Rekrutierung sollte z.B. der Wahrheitsgehalt von Bewerberangaben systematisch überprüft werden (Referenzauskünfte). Je nach Funktion können weitere Nachweise zum Leumund sinnvoll sein (Auszug aus dem Strafregister, Betreuungsauskunft etc.). Mit Mitarbeiterbeurteilungs- und -förderungsgesprächen besteht u.a. die Gelegenheit, den Puls für das Betriebsklima zu fühlen sowie die weitere Zusammenarbeit zu vereinbaren. Eine faire Salarierung (d.h. im Marktvergleich nicht deutliche Unterbezahlung) wirkt sich ebenfalls dämpfend auf das Risiko wirtschaftskrimineller Handlungen aus. Bei grösseren KMUs kann schliesslich eine **Ombudsstelle/Hotline** in Betracht gezogen werden, bei welcher (anonym) Hinweise zu Tatverdachtsmomenten deponiert werden können.

## DIE AUFGABE DER REVISIONSSTELLE

Man unterscheidet zwischen der eingeschränkten und der ordentlichen Revision. Bei der **eingeschränkten Revision** hat der Prüfer keinen Auftrag, Prüfungshandlungen durchzuführen, welche die Aufdeckung deliktischer Handlungen bezwecken. Dies wird mit einer entsprechenden Formulierung explizit im Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision zum Ausdruck gebracht.

Bei der **ordentlichen Revision** muss der Prüfer das Risiko von deliktischen Handlungen berücksichtigen, um eine Aussage darüber zu machen, ob die Jahresrechnung **mit angemessener Sicherheit** frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Teil dieser Risikobeurteilung durch die Revisionsstelle ist regelmässig die Befragung der Unternehmensleitung und Mitarbeitenden. Die Revisionsstelle nimmt daraufhin die ihrer Einschätzung nach erforderlichen Prüfungen auf Stichprobenbasis vor. Sie lässt sich von einer professionell kritischen Grundeinstellung leiten, ohne dass sie dabei der Unternehmensleitung oder den Mitarbeitenden Unehrlichkeit unterstellt. Werden bei einer Prüfung keine Unregelmässigkeiten festgestellt, darf sich die Revisionsstelle darauf verlassen, dass die ihr vorgelegten Dokumente und Nachweise echt sind. Bestehen jedoch Hinweise auf deliktische Handlungen, muss die Revisionsstelle diese näher abklären und auch ihre Risikobeurteilung neu überdenken. Sie hat die Geschäftsleitung und gegebenenfalls auch den Verwaltungsrat über ihre Feststellungen zu informieren. Die Information von bzw. die Berichterstattung an Parteien ausserhalb des geprüften Unternehmens sind dem Prüfer aufgrund der Schweigepflicht normalerweise versagt. In krassen Fällen wird er sich rechtlichen Beistand sichern.

**Fazit:** Eine ordentliche Revision ist keine forensische Prüfung und kann daher nicht garantieren, dass keine deliktischen Handlungen vorgefallen sind. Bei der eingeschränkten Revision wird der Bereich deliktische Handlungen sogar explizit ausgeklammert.

## WAS TUN, WENN TROTZDEM EIN SCHADEN EINTRIT?

Liegt der Geschäftsleitung ein Verdacht vor, so beurteilt sie diesen aufgrund der verfügbaren Informationen und Merkmale. Sofern notwendig, muss mittels diskreter und gezielter Kurzabklärungen ein Verdacht erhärtet werden. Anschliessend ist zu prüfen, ob **Sofortmassnahmen** erforderlich sind (z.B. Massnahmen zum Vermögensschutz). Auch der Beizug von **externen Stellen** ist an dieser Stelle in Betracht zu ziehen (Forensiker, Revisionsstelle, Strafverfolgungsbehörden). Keinesfalls ratsam ist eine «Vogel-Strauss-Politik», d.h. wenn seitens der Geschäftsleitung trotz Hinweisen auf deliktische Handlungen nichts unternommen wird. Die Glaubwürdigkeit der Unternehmensleitung würde damit erheblich beschädigt und Nachahmer geradezu ermuntert. Zwecks Sachverhaltsklärung und Ermittlung des Schadensausmasses sind in einem weiteren Schritt **vertiefte Abklärungen und Beweissicherungsmassnahmen** erforderlich. Die Geschäftsleitung wird nach einer **erneuten Lagebeurteilung** unternehmensintern über den Vorfall **kommunizieren**. Dabei ist entscheidend, dass die Information sachlich erfolgt und keinesfalls einer Vorverurteilung gleichkommt. Erst wenn die Untersuchungen abgeschlossen sind, können die **Sanktionen** festgelegt werden. Nebst personellen Massnahmen ist dies auch die Einleitung zivilrechtlicher und gegebenenfalls strafrechtlicher Verfahren gegen den oder die Täter. Abschliessend sind die «Lehren aus der Übung» zu ziehen und die bereits bestehenden Präventivmassnahmen anzupassen und zu ergänzen.



André Jordi  
andre.jordi@gfeller-partner.ch



## KAPITALEINLAGEPRINZIP

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde das Kapitaleinlageprinzip eingeführt, welches am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Neu wird die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den direkten Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Damit können Kapitaleinlagereserven ohne Einkommenssteuer- und Verrechnungssteuerfolgen an die Aktionäre zurückgeführt werden, sofern die Beteiligungsrechte von natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten werden. Wer davon profitieren will, muss jetzt handeln.

### EINZELNE ASPEKTE

#### Begriff der Kapitaleinlage

Wie eingangs erwähnt, wird die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den direkten Inhabern von Beteiligungsrechten nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, neu gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Vorausgesetzt wird dabei, dass diese Einlagen in der Handelsbilanz der empfangenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verbucht und offen ausgewiesen sind (offene Kapitaleinlagen). Unter den Begriff der Kapitaleinlage fallen ebenfalls Kapitaleinlagen von direkten Anteilhabern, welche im Rahmen einer Sanierung geleistet werden (sogenannte unechte Sanierungsgewinne).

Der Begriff der Kapitaleinlage wird allerdings durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) restriktiv ausgelegt. Gemäss dem entsprechenden Kreisschreiben der ESTV qualifizieren insbesondere Vorteilszuwendungen unter Schwestergesellschaften nicht als Einlagen in die Reserven aus Kapitaleinlagen, da diese nicht **direkt** durch die Inhaber der Beteiligungsrechte geleistet werden. Die Erwähnung des Wortes «direkt» im Kreisschreiben schränkt den Kreis der Kapitaleinleger, welche von den neuen Regelungen profitieren, deutlich ein. Damit wird gesagt, dass nur solche Kapitaleinlagen qualifizieren, die von den direkten Aktionären geleistet worden sind; Einlagen von «Grossmuttergesellschaften» qualifizieren beispielsweise nicht.

Die für Zuwendungen von Schwestergesellschaften vorgesehene Einschränkung gilt nach der Praxis der ESTV ebenfalls für verdeckte Kapitaleinlagen. Die Zukunft wird zeigen, ob diese restriktive Haltung beibehalten werden kann bzw. ob verdeckte Kapitaleinlagen nicht trotzdem für Einkommenssteuerzwecke privilegiert behandelt werden können. Nicht zuletzt war gerade dieser Aspekt des Kreisschreibens stark umstritten, da die vorgenommene Einschränkung grundsätzlich nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Schliesslich ist zu beachten, dass lediglich ab 1997 geleistete Einlagen steuerfrei rückzahlbar sind. Vor dem 31. Dezember 1996 geleistete Einlagen können selbst dann nicht steuerfrei zurückgezahlt werden, wenn diese eindeutig als Einlagen von Inhabern der Beteiligungsrechte ausgewiesen sind.

#### Verluste

Verluste, die in der Vergangenheit den Reserven aus Kapitaleinlagen belastet wurden bzw. belastet werden mussten (beispielsweise bei Sanierungen), vermindern die Reserven aus Kapitaleinlagen definitiv; m.a.W.: Kapitaleinlagereserven gehen durch die Verrechnung mit Verlusten definitiv verloren. Diese Regelung mag aus Praktikabilitätsgründen verständlich erscheinen, führt jedoch in vielen Fällen zu einem vom Gesetzgeber ungewollten Ergebnis. Diese Rechtsauffassung der ESTV ist in der Lehre umstritten und dürfte mit grosser Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft von richterlicher Seite beurteilt werden.

Bis zum Vorliegen eines allenfalls abweichenden letztinstanzlichen Gerichtsentscheides empfiehlt sich daher folgendes Vorgehen:

- Verluste sind nur nach eingehender Beurteilung durch einen Steuerexperten mit qualifizierenden Kapitaleinlagen zu verrechnen.
- Für noch nicht genehmigte Jahresrechnungen sollten Verluste nicht mit Kapitaleinlagereserven verrechnet werden (Bruttoausweis).
- Erfolgte die Verrechnung in einem Geschäftsjahr, deren Jahresrechnung bereits durch die Generalversammlung genehmigt wurde, ist eine handelsrechtliche Korrektur der Buchung grundsätzlich nicht mehr möglich. In einem solchen Fall wird zu prüfen sein, ob allenfalls ein Rechtsmittel gegen diese Praxis der ESTV ergriffen werden soll oder ob im Deklarationsformular (zu den Kapitaleinlagen) zumindest ein Vorbehalt anzubringen ist.

#### Pflicht zur separaten Offenlegung in der Handelsbilanz

Gemäss dem Wortlaut im Verrechnungssteuergesetz sind Kapitaleinlagen in der Handelsbilanz separat aufzuführen und die Gesellschaft muss jede Veränderung dieses Kontos der ESTV melden. Eine entsprechende Vorschrift fehlt zwar im DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) bzw. StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden), jedoch wird aufgrund des klaren Wortlauts des VStG nicht auf eine entsprechende Offenlegung bzw. Meldung verzichtet werden können.

Es empfiehlt sich, eine klare Reservenaufteilung vorzunehmen und die privilegierten Einlagen, welche nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden, im Hinblick auf die beim Steuerpflichtigen liegende Beweislast, gut zu dokumentieren. Dies dürfte insbesondere bei grösseren Konzernen mit einer lebhaften Vergangenheit (Umstrukturierungen) einige Zeit und personelle Ressourcen in Anspruch nehmen.

#### Geltendmachung

Reserven aus Kapitaleinlagen, welche durch Einlagen, Aufgelder oder Zuschüsse im Zeitraum von 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2010 geäußert wurden, sind der ESTV frühestens ab 1. Januar 2011 bis spätestens 30 Tage nach Genehmigung der Jahresrechnung 2011 bzw. 2010/2011 zu melden. Aufgrund der langen Bearbeitungszeit bei der ESTV sollte insbesondere bei Publikumsgesellschaften der Antrag frühzeitig eingereicht werden, um einen korrekten Ausweis in der Jahresrechnung sicherzustellen. Die Bearbeitungszeit kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

#### Ausblick

Wie aus den Medien zu entnehmen war, flammte nach der Einführung am 1. Januar 2011 heftige Kritik am Kapitaleinlageprinzip von politischer Seite auf. Hintergrund dafür war, dass in

den Abstimmungsunterlagen von deutlich geringeren Steuer- ausfällen die Rede war als dies nun tatsächlich der Fall ist. Der Nationalrat hat sich jedoch in diesem Zusammenhang kürzlich entschieden, nichts gegen die unerwarteten Milliarden-Steuer- ausfälle zu tun. Eine aus der Politik geforderte Gesetzesänderung würde wohl mehrere Jahre in Anspruch nehmen und erst in Kraft treten können, wenn die Mindereinnahmen bereits abge- flacht wären. Zudem haben sich die Unternehmen in den Jahren 2009 und 2010 auf die Einführung des Kapitaleinlageprinzips

vorbereitet. Es wurden teilweise nicht revidierbare Dispositionen getroffen bzw. bereits substanzielle Dividendenausüttungen aus den Reserven aus Kapitaleinlagen vorgenommen, was ein Rückgängigmachen verunmöglicht.



Eduard Maibach  
eduard.maibach@gfeller-partner.ch

## IN EIGENER SACHE

### WECHSEL IM SEKRETARIAT IN LANGENTHAL

22 Jahre lang war Erika Wyss die nette Stimme am Telefon und die freundliche Mitarbeiterin am Empfang in Langenthal. Nun ist sie vorzeitig in den Ruhestand getreten. Ihre freundliche, hilfsbereite und zuvorkommende Art fehlt uns. Mit ihrer ruhigen Art hat sie auch in hektischen Situationen beigetragen, dass der Büroablauf weiterging. Wir freuen uns mit ihr, dass sie sich nun ihren Hobbies widmen kann und wünschen ihr für den weiteren Lebensweg nur das Beste. Wir freuen uns, dass wir in der Person von Frau Renate Burri eine Nachfolgerin für Erika Wyss gefunden haben. Frau Burri hat am 1. April 2011 im Sekretariat Langenthal ihre Arbeit aufgenommen. Nebst den Aufgaben im Sekretariat wird Frau Burri als Sachbearbeiterin tätig sein. Wir wünschen Frau Burri viel Befriedigung bei Ihrer Arbeit.

### WEITERE VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS

Mit dem Eintritt von Eduard Maibach am 1. März 2011 konnten wir unser Steuerexperten-Team verstärken. Die Nachfrage nach Steuerberatung ist in letzter Zeit stark gestiegen. Eduard Maibach hat an der Universität Bern ein Jura-Studium absolviert. Anschliessend ist er direkt in die Steuerberatung bei Ernst+Young eingestiegen. Er hat sich vor allem mit Fragen im Unternehmenssteuerrecht beschäftigt und nationale und internationale Umstrukturierungen von Unternehmensgruppen steuerlich betreut. Gleichzeitig hat er sich zum dipl. Steuerexperten weitergebildet. Er unterstützt nun tatkräftig und mit Freude unsere beiden Juristen und Steuerexperten, Michael Kistler und Martin Häuselmann.

Seit Juni 2011 wird unser Team in Bern durch Sandra Strub als Sachbearbeiterin Treuhand und Wirtschaftsprüfung weiter verstärkt. Sandra Strub ist in Ausbildung zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis. Sie bringt bereits Erfahrungen aus der Treuhandbranche mit. Wir wünschen ihr einen guten Start bei Gfeller+Partner AG.

### HERBSTANLÄSSE 2011

#### 6. September in Bern / 7. September in Langenthal

Wie bereits vorangekündigt finden auch dieses Jahr im September 2011 unsere traditionellen Herbstanlässe statt. In Anlehnung an das Thema «Deliktische Handlungen», mit welchem wir uns bereits zum zweiten Mal in diesem Treuhand-Aktuell beschäftigen, wird uns Dr. Beat Schnell aus seiner Tätigkeit in diesem Bereiche berichten. Dr. Schnell ist Leitender Staatsanwalt des Kantons Bern im Bereich Wirtschaftsdelikte und hat tagtäglich mit dieser Thematik zu tun. Nach einem einführenden Referat werden aktuelle Ereignisse und Fragen anlässlich eines Podiumsgesprächs diskutiert sowie Fragen aus dem Publikum beantwortet.

Reservieren Sie sich die Daten bereits heute. Die Einladung mit den Details werden Sie Mitte August erhalten.



Daniel Scheurer  
daniel.scheurer@gfeller-partner.ch

Falls Sie zukünftig die elektronische Zustellung des Treuhand Aktuell bevorzugen, schicken Sie uns ein Mail an christina.kistler@gfeller-partner.ch oder rufen Sie uns an.

Unser Treuhand-Aktuell ist eine Art «Hauszeitung», ein «Hausschreiben» der Gfeller+Partner AG, Treuhandgesellschaft. Es erscheint unregelmässig, aber immer dann, wenn ein Tipp oder eine Aktualität uns wichtig genug erscheint, um unseren Kunden und Geschäftsfreunden dies zur Kenntnis zu bringen. Für individuelle Beratungen im dargestellten Themenkreis stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Animieren Sie Ihre Geschäftsfreunde, uns ihre Adressen mitzuteilen, damit sie unser Treuhand-Aktuell künftig direkt erhalten.

